

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Görzig
und Piethen

Jahrgang 1/Nummer 1

Donnerstag, den 14. Januar 2010

www.stadt-suedliches-anhalt.de

Wünsche zum neuen Jahr

(unbekannt)

Ein bisschen mehr Friede und weniger Streit.

Ein bisschen mehr Güte und weniger Neid.

Ein bisschen mehr Liebe und weniger Hass.

Ein bisschen mehr Wahrheit - das wäre was.

Statt so viel Unrast ein bisschen mehr Ruh.

Statt immer nur Ich ein bisschen mehr Du.

*Statt Angst und Hemmung ein bisschen mehr Mut
und Kraft zum Handeln - das wäre gut.*

In Trübsal und Dunkel ein bisschen mehr Licht.

Kein quälend Verlangen, ein bisschen Verzicht.

*Und viel mehr Blumen, solange es geht -
nicht erst an Gräbern - da blühen sie zu spät*

*Ziel sei der Friede des Herzens -
Besseres weiß ich nicht.*

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Görzig und Piethen ab 01.01.2010

Stadt Südliches Anhalt

Bekanntmachung

am **Mittwoch, dem 20.01.2010, 18:30 Uhr** findet im Gemeindezentrum Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau die 1. öffentliche/nichtöffentliche (**konstituierende**) Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden eines Stadtrates
6. Feststellen des Niederlegens des Mandats als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister in der Ortschaft Weißandt-Gölzau
7. Verpflichtung der Stadträte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das älteste dazu bereite Mitglied des Stadtrates
8. Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt
9. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates durch den Vorsitzenden
10. Entscheidung über die Gültigkeit der Stadtratswahl am 29.11.2009 der Stadt Südliches Anhalt
11. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 29.11.2009
12. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters der Stadt Südliches Anhalt
13. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse
14. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Stadt Südliches Anhalt
15. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Südliches Anhalt (Entschädigungssatzung)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Südliches Anhalt
17. Mitteilung des Vorsitzenden des Stadtrates über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
18. Benennung der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden der Stadt Südliches Anhalt durch die Fraktionen
19. Verteilung der Vorsitze der beratenden und beschließenden Ausschüsse, die aufgrund des Beschlusses über die Hauptsatzung gebildet werden, nach der Größe der Fraktionen im Zugriffsverfahren
20. Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen
21. Benennung der entsendeten Vertreter in die Versammlungen des Abwasserzweckverbandes Aken und deren Stellvertreter
22. Benennung der entsendeten Vertreter in die Versammlungen des Abwasserzweckverbandes Fuhne und deren Vertreter

23. Benennung der entsendeten Vertreter in die Versammlungen des Abwasserverbandes Köthen und deren Vertreter
24. Wahl des Vertreters in der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig
25. Wahl des Stellvertreters für den Vertreter in der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig
26. Wahl des Vertreters in der Versammlung des Wasserverbandes Fuhnetal
27. Wahl des Stellvertreters für den Vertreter in der Versammlung des Wasserverbandes Fuhnetal
28. Wahl des Vertreters in der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
29. Wahl des Stellvertreters für den Vertreter in der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
30. Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl in den Verbandsausschuss des UHV „Mulde“
31. Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl in den Vorstand des UHV „Mulde“
32. Wahl eines Vertreters für die Versammlung des UHV „Mulde“
33. Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter für die Versammlung des UHV „Mulde“
34. Wahl eines Vertreters für die Versammlung des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
35. Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter für die Versammlung des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
36. Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl in den Vorstand des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
37. Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl in den Verbandsausschuss des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
38. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt zum Ausbau der B 6n
39. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
40. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
41. Einwohnerfragestunde
42. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

43. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
44. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
45. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
46. Schließung der Sitzung

gez. D. Marx
Stadtratsältester

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt und ihrer Mitgliedsgemeinden bis 31.12.2009

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Edderitz

am 07.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
EDD-GR-68-13/2009	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag „Demontage eines alten 32 m-Mastes und Errichtung eines 40 m Mobilfunkmastes mit Systemtechnik und Umzäunung“ des Bauherrn E-Plus Mobilfunk GmbH
EDD-GR-69-13/2009	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag „Änderung, Herstellung und Reinigung von Salzlösungen“ des Bauherrn Schüssler Novachem GmbH
EDD-GR-70-13/2009	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag „Umnutzung des Nebengebäudes zum Wohnraum“ des Bauherrn J. Lewandowski“
EDD-GR-71-13/2009	Stellungnahme der Gemeinde Edderitz gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag „Errichtung Tanklager“ des Bauherrn Schüssler Novachem GmbH
EDD-GR-72-13/2009	Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Gemeinde Edderitz

Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge

für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Gemeinde Edderitz

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in seiner jetzt gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in seiner jetzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Edderitz erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen),

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in seiner jetzt gültigen Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der Gemeinde Edderitz gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in seiner jetzt gültigen Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtungen sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in die Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach §§ 135a ff. BauGB gefordert wird.
- (4) Nicht beitragsfähig sind Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4**Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5**Gemeindeanteil**

(1) Der Anteil der Gemeinde Edderitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 47 v. H.

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, mit 50 v. H. zur Deckung des Gemeindeanteils und mit 50 v. H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet.

§ 6**Beitragsmaßstab**

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchstabe a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchstabe b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbar Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse.
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,

- b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 und 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung z. B. Stellplatz- und Garagrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,5
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,5
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe c) 1,0
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,0
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe b) 0,04
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 40 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahl, werden diese auf volle Quadratmeter auf- und abgerundet.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
 6. Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht
 8. und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in seiner jetzt gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), in seiner jetzt gültigen Fassung.

§ 11

Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12

Billigkeitsregelungen

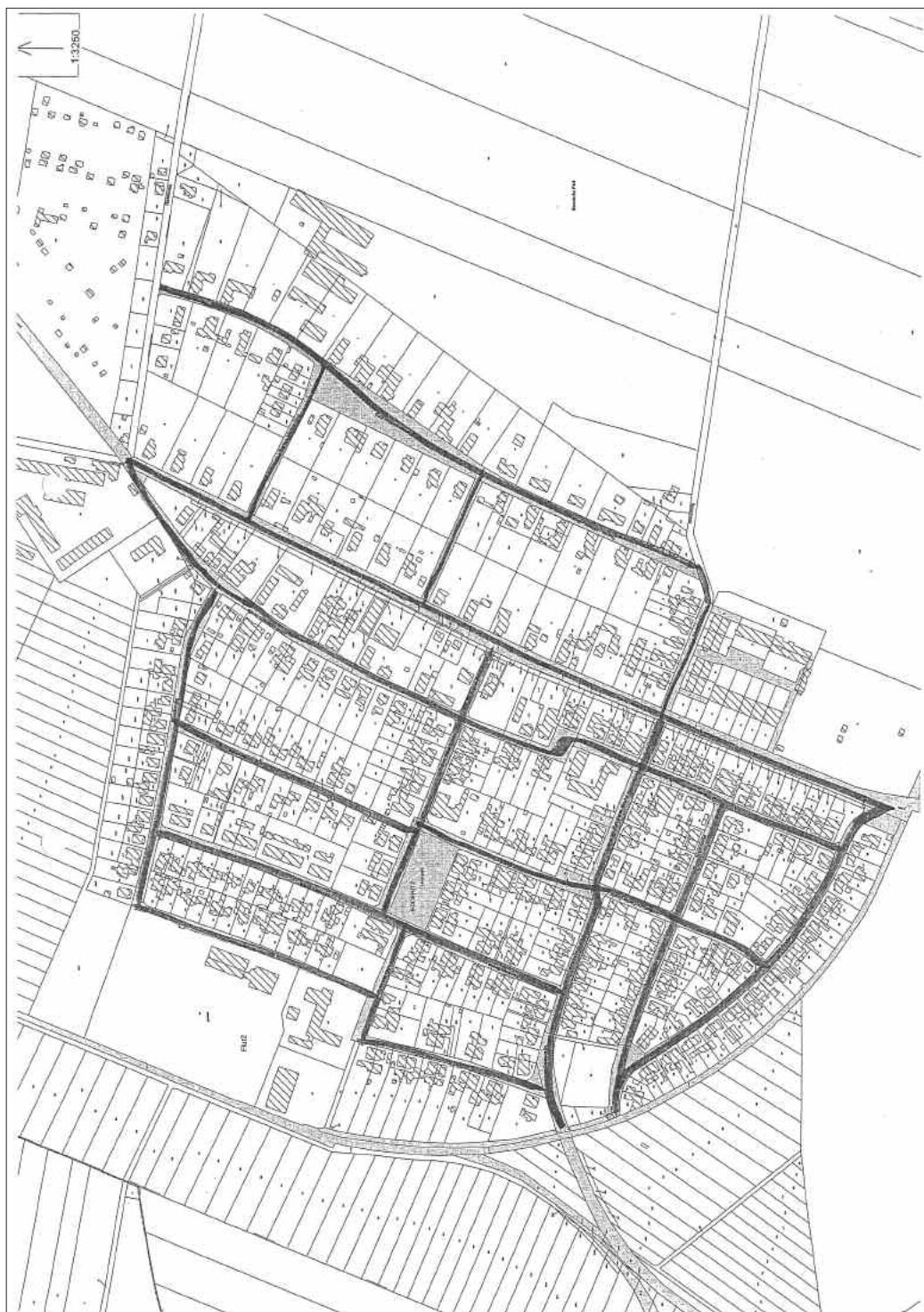
(1) Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt 1.008,0 m². Als übergroß gelten die Wohngrundstücke, die 30 v. H. und mehr über der Durchschnittsgröße, also über 1.310,0 m² liegen. Diese Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden daher nur mit einer Fläche von 1.310,0 m² herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und Erschließungsplans oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betreffenden Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs nicht berücksichtigt. Entsteht die sachliche Beitragspflicht nicht, tritt an diese Stelle der Zeitpunkt der bautechnischen Fertigstellung der Baumaßnahme.



Hinweis: Die Satzung mit der originalen Darstellung der Abrechnungseinheit liegt in der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 104, zur Einsichtnahme aus.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edderitz, den 07.12.2009

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Fiedler
 Fiedler
 Bürgermeisterin



Gemeinde Fraßdorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fraßdorf

am 01.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
FRA/GR-23-09/2009	Stellungnahme der Gemeinde Fraßdorf im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz
FRA/GR-24-09/2009	Umbenennung der Gemeindestraße „Lindenstraße“ in Fraßdorf

Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig

vom 07.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-18-7/2009	Stellungnahme der Gemeinde gem. § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
Gla/GR-19-7/2009	Stellungnahme der Gemeinde gem. § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
Gla/GR-20-7/2009	Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden eines Gemeinderates
Gla/GR-21-7/2009	Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe der Bauleistung für die Dacherneuerung des Mehrfamilienwohnhauses Nr. 13
Gla/GR-22-7/2009	Stellungnahme der Gemeinde Glauzig im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gem. § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig

am 10.12.2009 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRÖ-SR-96-17/2009	eine Personalangelegenheit

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig

am 17.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRÖ-SR-97-18/2009	die Stellungnahme der Stadt Gröbzig gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag „Neubau Umspannwerk Wörbzig PVA“ des Bauherrn KOGEP vierzehn GmbH & Co. Solar 1411 KG

GRÖ-SR-98-18/2009 Stellungnahme der Stadt Gröbzig im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

GRÖ-SR-99-18/2009 zur Stellungnahme der Stadt Gröbzig gemäß § 36 Baugesetzbuch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Vorhaben „Windpark Gröbzig“ - Errichtung von 8 Windkraftanlagen ENERCON E-82, Gesamthöhe 179,38 m
Der Beschluss wurde abgelehnt.

GRÖ-SR-100-18/2009 Verkauf der kommunalen Liegenschaft, Gemarkung Wörbzig, Flur 1, Flurstück 46

GRÖ-SR-102-18/2009 Zurückziehung des Antrages auf Genehmigung der 1. Ergänzung und 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gröbzig sowie der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gröbzig

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), Neufassung vom 10.08.2009, hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gröbzig vom 01.10.2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 13 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen grundsätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt.

(2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt hingewiesen.

(3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie des Ortschaftsrates Werdershausen und des Ortschaftsrates Wörbzig und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgen durch Aushänge in den Schaukästen der Stadt an den nachfolgenden Stellen:

Gröbzig:

- a) Marktplatz 1
- b) Hallesche Straße 20
- c) Niederland 4a
- d) Mühlbreite 11
- e) Ecke Lindenstraße/
Köthener Straße 25

Ortsteil Werdershausen: Gröbziger Straße 7

- Ortsteil Wörbzig:**
- a) An der alten Schule 7
 - b) Dorfplatz 11
 - c) Bushaltestelle gegenüber Grundstück, Hauptstraße 29

(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in den in Absatz 3 genannten Schaukästen durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gröbzig tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gröbzig wurde gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 17.12.2009 (AZ: 15 12 01/135) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Gröbzig, 17.12.2009

Hansa

Honsa
Bürgermeister



**§ 1
Änderung**

1. § 5 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

bisher

„Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großbadegast wird in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit 1 x im Jahr die kostenlose Benutzung gewährt.“

neu

„Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großbadegast sowie den Mitgliedern des Gemeinderates/Ortschaftsrates Großbadegast wird in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit 1 x im Jahr die kostenlose Benutzung gewährt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt in Kraft.

Sonstige Inhalte und Bestimmungen der bestehenden Benutzungsgebührenordnung werden von dieser ersten Änderung nicht berührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Großbadegast, den 19.12.2009

F. Rembke
Friedrich
Bürgermeister



Gemeinde Großbadegast

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast

am 10.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRO/GR-34-08/2009	Stellungnahme der Gemeinde Großbadegast im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

GRO/GR-37-09/2009	1. Änderung der Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast
-------------------	---

1. Änderung der Benutzungsgebührenordnung

für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1, 44 Abs. 3 Ziff.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 1. Änderung der Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast beschlossen:

Gemeinde Hinsdorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hinsdorf

am 07.12.2009 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
HIN/GR-43-13/2009	Stellungnahme der Gemeinde Hinsdorf im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Gemeinde Libehna

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna

am 15.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
LIB-GR-53-14/2009	die Ermächtigung zur Vergabe der Leistungen zur Abdeckung der Kiete in Locherau
LIB-GR-54-14/2009	die Ermächtigung zur Vergabe von Leistungen zur weiteren Sanierung der Kindereinrichtung
LIB-GR-55-14/2009	den Erwerb von 3 Sitzraufen

Gemeinde Maasdorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Maasdorf

am 10.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MAA-GR-31-10/2009	Stellungnahme der Gemeinde Maasdorf gemäß § 4 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2009 „An der Werkstraße“ der Gemeinde Edderitz
MAA-GR-32-10/2009	Stellungnahme der Gemeinde Maasdorf gemäß § 4 Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2009 „An der Werkstraße“ der Gemeinde Edderitz
MAA-GR-33-11/2009	Verwendung der Mittel aus der Kommunalen Investitionszuschale des Konjunkturpaketes II
MAA-GR-34-11/2009	Ermächtigungsbeschluss zum Kauf eines Rasentraktors

Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Maasdorf

- Gemeinderatssitzung am 12.11.2009

1. Beschluss

Der Gemeinderat Maasdorf beschließt die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Maasdorf die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2007.

2. Beschluss

Der Gemeinderat Maasdorf beschließt die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Maasdorf die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2008.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 2007 bis 2008 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 15.01.2010 bis 27.01.2010 zur Einsichtnahme in der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Göolzau, in der Kämmererei, Haus 1 Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Maasdorf, den 02.12.2009



Böhme



Gemeinde Meilendorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meilendorf

am 03.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MEI/GR-26-09/2009	überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7600.9350
MEI/GR-27-09/2009	Stellungnahme der Gemeinde Meilendorf im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meilendorf

am 21.12.2009 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
MEI/GR-28-10/2009	Änderung zum Beschluss über überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 7600.9350 vom 03.12.2009 MEI/GR-26-09/2009

Gemeinde Piethen

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Piethen

am 16.12.2009 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
PIE-GR-50-12/2009	eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 8800.00.9402 in Höhe von 4.800,00 EUR

Gemeinde Prosigk

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk

am 14.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-39-11/2009	Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den ortsansässigen Vereinen

Stadt Radegast

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast

vom 14.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-38-8/2009	Erteilung der Erlaubnis zum Fällen von zwei Kastanien

- Rad/SR-39-8/2009 Bereinigung von Verkehrsflächen in Form einer Vereinfachten Umlegung in der Gemarkung Radegast, Flur 2
- Rad/SR-40-8/2009 Aufhebung der bestehenden Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Radegast-Innenstadt“
- Rad/SR-41-8/2009 Ermächtigungsbeschluss zur erweiterten Vergabe von Leistungen zur Errichtung einer Rettungswache in Radegast Bahnhofstraße 1
- Rad/SR-42-8/2009 Ermächtigungsbeschluss für den Bürgermeister zur Unterzeichnung eines Anschlussleasingvertrages für ein Kommunalfahrzeug
- Rad/SR-43-8/2009 Abschluss von Nutzungsvereinbarungen zwischen der Stadt Radegast und den ortsansässigen Vereinen

- RIE/GR-24-10/2009 die Entnahme aus dem Verwahrkonto 009 in Höhe von 15.000 Euro
- RIE/GR-25-10/2009 die Vergabe der Erweiterung des Auftrages Ortsbeleuchtung
- RIE/GR-26-10/2009 den Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe des Auftrages Beschotterung um den Löschbrunnen in der Kiete
- RIE/GR-27-10/2009 eine überplanmäßige Ausgabe bei der Hst. 3660.7180
- RIE/GR-28-10/2009 eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Hst. 3660.9780

Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung

für das Sanierungsgebiet „Radegast-Innenstadt“ der Stadt Radegast

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 (BauO LSA GVBl. S. 769) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 14.12.2009 nachfolgende Aufhebungssatzung der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Radegast-Innenstadt“ beschlossen:

§ 1

Die Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Radegast-Innenstadt“ der Stadt Radegast vom 17.06.1996, bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 12/1996 der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt in Kraft.

Radegast, 14.12.2009


Bürgermeister



Gemeinde Riesdorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf

am 03.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

- | B-Nr. | Beschluss über ... |
|-------------------|--|
| RIE/GR-23-10/2009 | die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung |

In der Dringlichkeitssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf

am 09.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

- | B-Nr. | Beschluss über ... |
|-------------------|--|
| RIE/GR-29-11/2009 | Aufhebung des Beschlusses-Nr. RIE/GR-27-10/2009 - Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe bei der Hst. 3660.7180 |
| RIE/GR-30-11/2009 | Aufhebung des Beschlusses-Nr. RIE/GR-28-10/2009 - Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Hst. 3660.9780 |
| RIE/GR-31-11/2009 | eine überplanmäßige Ausgabe bei der Hst. 3660.7180 |
| RIE/GR-32-11/2009 | eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Hst. 3660.9780 |

Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 2008 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Riesdorf - Gemeinderatssitzung am 03.12.2009

1. Beschluss

Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde die Entlastung für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2008.

2. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 15.01.2010 bis 27.01.2010 zur Einsichtnahme in der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Göolzau, in der Kämmerei, Haus 1 Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

- Montag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Mittwoch 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Donnerstag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Freitag 7.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Riesdorf, den 04.12.2009


Behr
Bürgermeister



Gemeinde Scheuder

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Scheuder

am 08. 12. 2009 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
SCHEU/GR-28-10/2009	Stellungnahme der Gemeinde Scheuder im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Gemeinde Weißandt-Göolzau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Göolzau

am 17.12.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-75-13/2009	die Erschließungsbeitragsatzung
WEI/GR-76-13/2009	den Abschluss eines Vertrages für die Anlagen der Schmutzwasserentsorgung
WEI/GR-77-13/2009	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Göolzau gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB
WEI/GR-78-13/2009	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Göolzau gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
WEI/GR-79-13/2009	den Aufwandsspaltungsbeschluss
WEI/GR-80-13/2009	den Vertrag über Ingenieurleistungen für die Planung der technischen Ausrüstung für das Bauvorhaben Umbau ehemaliges Klubhaus zum Sport- und Kulturhaus
WEI/GR-81-13/2009	den Vertrag über Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung für das Bauvorhaben Umbau ehemaliges Klubhaus zum Sport- und Kulturhaus
WEI/GR-82-13/2009	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Göolzau im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz
WEI/GR-83-13/2009	einen Leasingvertrag
WEI/GR-84-13/2009	Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Weißandt-Göolzau, Flur 5, Flurstücke 147/5 tlw. 3000 qm, 148/3, 149/3, 150/4 und 151/4

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Weißandt-Göolzau

Aufgrund des §132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Mietrechtsreformgesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S 568), in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Göolzau folgende Satzung:

§ 1

(Erhebung des Erschließungsbeitrages)

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Weißandt-Göolzau Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff. BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

(Art und Umfang der Erschließungsanlagen)

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, an denen eine Bebauung mit:
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen zulässig ist, mit einer Breite bis zu 12,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und mit einer Breite bis zu 9,00 m bei einseitiger Bebaubarkeit,
 - b) 3 oder 4 Vollgeschossen zulässig ist, mit einer Breite bis zu 15,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und mit einer Breite bis zu 12,00 m bei einseitiger Bebaubarkeit,
 - c) mehr als 4 Vollgeschossen zulässig ist, mit einer Breite bis zu 18,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und mit einer Breite bis zu 13,00 m bei einseitiger Bebaubarkeit.
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, mit einer Breite bis zu 18,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13,00 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, unbefahrbare Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,00 m.
 4. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 18,00 m.
 5. Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1, 2 und 4 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer Breite von 6,00 m zusätzlich zur Breite der Verkehrsanlage,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke.
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 4 sind (unselbstständige Grünanlagen), bis zu einer Breite von 6,00 m zusätzlich zur Breite der Verkehrsanlage,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. der Fläche der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich für diese die nach Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 4 maßgeblichen Breiten auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

(5) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb und die Freilegung von Flächen für Erschließungsanlagen, einschließlich der Kosten für deren Vermessung,
2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
3. die Herstellung von Böschungen, Treppen und Schutz- und Stützmauern,
4. die erstmalige Herstellung des Anschlusses von Erschließungsanlagen nach Absatz 1 an andere Erschließungsanlagen,
5. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage,
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauüberwachung

(6) Der Herstellungsaufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Schutzeinrichtungen für Erschließungsanlagen und Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auch dann beitragsfähig, wenn diese außerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Breiten liegen.

(7) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen. Ausschlaggebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

(8) Der Herstellungsaufwand für Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Entwässerung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 als auch der Entwässerung der durch diese erschlossenen Grundstücke dienen, gehört nur insoweit zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand, als er durch die Erschließungsanlagen bedingt ist.

(9) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für:

- a) Brücken, Tunnels und Unterführungen einschließlich der dazugehörigen Rampen.
- b) die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landesstraßen I. und II. Ordnung, wenn die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

§ 3

(Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.

Abweichend von Satz 1 kann der Aufwand für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.

(3) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

(4) Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Abschnittsbildung sowie die Bildung von Erschließungseinheiten bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.

§ 4

(Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand)

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

(Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche nach Art und Maß der Ausnutzbarkeit des erschlossenen Grundstückes mit einem Vom-Hundert-Satz angesetzt (modifizierte Grundstücksfläche).

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist,

a) Soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufende

Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Reicht die tatsächliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 Buchstabe (a) und (b) hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung beträgt der Vom-Hundert-Satz:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), 50 v. H.

2. bei Grundstücken, die baulich oder gewerblich genutzt werden können,

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.,

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 130 v. H.,

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.,

d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 v. H.,

e) bei sechsgeschossiger und darüber hinausgehender Bebaubarkeit 170 v. H.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Vollgeschosshöhe,

2. wenn im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, diese geteilt durch 3,5,

3. wenn im Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, diese geteilt durch 2,8.

Soweit sich nach Satz 1 Ziffer 2 und 3 Bruchzahlen ergeben, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt entsprechend für Satz 1 Ziffer 2 und 3.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten Grundstücken die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse,

3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung einer lichten Höhe von 2,30 m zu ermitteln.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgelegten von Hundertsätzen um 50 v. H. erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet.
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 3. bei Grundstücken, die in einer den Ziffern 1 und 2 ähnlichen Weise genutzt werden (z. B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude), wenn diese Nutzung überwiegt.
- (8) Absatz 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

(Mehrfach erschlossene Grundstücke)

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Erschließungsanlage erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 2 und 3 mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn
1. ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder
 2. die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht.

§ 7

(Kostenspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb oder die Bereitstellung von Erschließungsflächen einschließlich der dafür erforderlichen zusätzlichen Kosten,
2. die Freilegung von Flächen nach Ziffer 1
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege,
5. die Herstellung der Radwege,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung unselbstständiger Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
10. die Herstellung der unselbstständigen Grünanlagen

§ 8

(Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen)

- (1) Erschließungsanlagen nach § 2, ausgenommen selbstständige Grünanlagen, sind endgültig hergestellt, wenn
1. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Sie sind endgültig hergestellt, wenn
1. Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
 2. unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
 3. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind und sie im Eigentum der Gemeinde stehen.

(4) Für einzelne, genau bezeichnete Erschließungsanlagen kann ein von den Absätzen 1 bis 3 abweichenden Ausbau beschlossen werden.

§ 9

(Immissionsschutzanlagen)

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 10

(Vorausleistungen)

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

(Ablösung des Erschließungsbeitrages)

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 12

(Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße der der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 13

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Weißandt-Görlau, den 17.12.2009


Bresch

Bürgermeister



Gemeinde Zehbitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz

am 09.12.2009 wurde folgender Beschluss gefasst

Beschluss-Nr.

Beschluss über ...

ZEH-GR-29-10-/2009

die Stellungnahme der Gemeinde Zehbitz im Rahmen der Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

für die Einwohner/innen der Stadt Südliches Anhalt zur neuen Schreibweise der Anschriften ab dem 01.01.2010

Ab dem 01.01.2010 müssen alle Einwohnerinnen und Einwohner der nachfolgenden Ortschaften der Stadt Südliches Anhalt eine Anschriftenänderung im Personalausweis und im Reisepass vornehmen lassen:

Edderitz mit den **Ortsteilen Edderitz, Pfaffendorf und Pilsenhöhe**

Fraßdorf mit dem **Ortsteil Fraßdorf**

Glauzig mit den **Ortsteilen Glauzig und Rohndorf**

Großbadegast mit den **Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfiernsdorf**

Hinsdorf mit dem **Ortsteil Hinsdorf**

Libehna mit den **Ortsteilen Libehna, Locherau und Repau**

Maasdorf mit dem **Ortsteil Maasdorf**

Meilendorf mit den **Ortsteilen Meilendorf, Körnitz und Zehmigkau**

Prosigk mit den **Ortsteilen Prosigk, Cosa, Fernsdorf, Pösigk und Ziebigk**

Quellendorf mit den **Ortsteilen Quellendorf und Diesdorf**

Radegast mit dem **Ortsteil Radegast**

Reupzig mit den **Ortsteilen Reupzig, Breesen, Friedrichsdorf und Storkau**

Riesdorf mit dem **Ortsteil Riesdorf**

Scheuder mit den **Ortsteilen Scheuder, Lausigk und Naundorf**

Trebbichau an der Fuhne mit den **Ortsteilen Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf**

Weißandt-Görlau mit den **Ortsteilen Weißandt-Görlau, Gnetsch und Klein-Weißandt**

Wieskau mit den **Ortsteilen Wieskau und Cattau**

Zehbitz mit den **Ortsteilen Zehbitz, Lennewitz, Wehlau und Zehmitz**

Die Änderungen werden bei den Einwohnermeldeämtern der Stadt Südliches Anhalt **ohne die Erhebung einer Gebühr vollzogen**.

Es genügt, wenn hierzu eine der meldepflichtigen Personen persönlich erscheint und das Formblatt für die Familienangehörigen unterschreibt. Benötigt wird lediglich der Personalausweis und wenn vorhanden, der Reisepass. Sollte der Ausweisinhaber Halter eines Kraftfahrzeuges sein, so erhält er unter Vorlage des Fahrzeugscheines gleichzeitig eine Bescheinigung von der Meldebehörde zur Vorlage beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Umschreibung des Fahrzeuges.

Diese Umschreibung beim Landkreis erfolgt **ebenfalls gebührenfrei**.

Mitzubringen sind hierzu:

- Personalausweis
- Fahrzeugschein
- Nachweis der Abgasuntersuchung
- Bescheinigung von der Meldebehörde

Die Änderung der Kraftfahrzeugdokumente sollte nach der erfolgten Änderung der Ausweispapiere schnellstmöglich erfolgen.

Die einzelnen Einwohnermeldeämter sind wie folgt geöffnet:

Dienststelle OT Weißandt-Görlau

Dienstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienststelle OT Quellendorf

Mittwoch	09.00 - 11.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
----------	-------------------------------------

Dienststelle Stadt Gröbzig

Dienstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Hier die künftige Schreibweise der Adressen im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt, die mit der Deutschen Post abgestimmt ist.

Vorname Name bzw. Firmenbezeichnung

Straße Hausnummer

063xx Stadt Südliches Anhalt OT

Dabei muss die PLZ des jeweiligen Ortsteils verwendet werden, also z. B. 06369 für den Ortsteil Weißandt-Görlau oder 06386 für den Ortsteil Quellendorf.

Beispiele:

Max Mustermann
Hafenstraße 1
06386 Stadt Südliches Anhalt OT Quellendorf

Beppo Beispiel
Schlossallee 1
06388 Stadt Südliches Anhalt OT Pfaffendorf

Falls die Angabe des Ortsteils zu lang geraten sollten (z. B. bei Trebbichau an der Fuhne oder Weißandt-Görlau), so kann dies auch zweizeilig geschrieben werden.

Beispiel:

Emil Exempel
Parkstraße 1
06369 Stadt Südliches Anhalt
OT Trebbichau an der Fuhne

Das Standesamt der Stadt Südliches Anhalt befindet sich weiterhin im Rathaus der Stadt Gröbzig, Marktplatz 1, 06388 Gröbzig und führt die Bezeichnung Standesamt der Stadt Südliches Anhalt in Gröbzig.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie auch, dass Sie ihre Versorgungsträger wie z. B. Abwasser- bzw. Trinkwasserverbände, Energieunternehmen, aber auch Banken, Versicherungen, Zeitungen, die GEZ usw. über Ihre neue Anschrift informieren sollten!

Wagner
Leiterin Fachbereich 1 (Hauptamt)

Die Kasse informiert

Die KSK Anhalt-Bitterfeld hat zum 23.11.2009 auf neue Kontoverbindungen umgestellt.

Von dieser Umstellung betroffen sind auch die Konten der Stadt Südliches Anhalt. Aus diesem Grunde sind bei Überweisungen und Daueraufträgen nur noch folgende Bankverbindungen zu verwenden:

Gemeinde/Ortschaft	Alte Kontonummer (nur informatorisch)	Neue Kontonummer ab 23.11.2009	Bankleitzahl
Stadt Südliches Anhalt	30 040 199 (ehem. VGem.Südl. Anhalt)	302 003 037	80 053 722
Ortschaft Edderitz	37 005 876	302 020 063	80 053 722
Ortschaft Fraßdorf	33 002 390	302 009 400	80 053 722
Ortschaft Glauzig	35 002 391	302 014 233	80 053 722
Ortschaft Großbadegast	30 002 394	302 001 697	80 053 722
Ortschaft Hinsdorf	34 002 396	302 011 757	80 053 722
Ortschaft Libehna	31 002 402	302 004 416	80 053 722
Ortschaft Meilendorf	30 001 404	302 000 941	80 053 722
Ortschaft Maasdorf	35 002 404	302 014 241	80 053 722
Ortschaft Prosigk	32 002 408	302 006 966	80 053 722
Ortschaft Quellendorf	34 002 409	302 011 765	80 053 722
Ortschaft Radegast	38 005 740	302 022 511	80 053 722
Ortschaft Reupzig	33 002 411	302 009 426	80 053 722
Ortschaft Riesdorf	32 005 748	302 007 598	80 053 722
Ortschaft Scheuder	37 002 413	302 019 316	80 053 722
Ortschaft Trebbichau	30 002 415	302 001 719	80 053 722
Ortschaft Weißandt-Göolzau	35 006 675	302 014 926	80 053 722
Ortschaft Wieskau	36 002 418	302 016 767	80 053 722
Ortschaft Zehbitz	33 005 743	302 010 041	80 053 722
Stadt Gröbzig	34 005 415	302 012 311	80 053 722
Gemeinde Görzig	39 002 393	302 024 522	80 053 722
Gemeinde Piethen	30 002 407	302 001 700	80 053 722

Alle anderen bisher bekannten Bankverbindungen sind nicht mehr existent.

Zur Vermeidung von Rücklastschriften ändern Sie bitte Ihre Daueraufträge. Dies gilt nicht für erteilte Lastschriftzugsermächtigungen.

Aufgrund der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt ist als Empfänger und Kontoinhaber immer anzugeben: Stadt Südliches Anhalt. **Dies trifft nicht zu für die Stadt Gröbzig und die Gemeinden Görzig und Piethen.**

Bekanntmachung

Nach Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

- a) an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- c) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),

- d) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- e) Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Meldebehörde der Stadt Südliches Anhalt mit Sitz in 06369 Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31 oder in den beiden Außenstellen in 06388 Gröbzig oder 06386 Quellendorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.
Ihre Meldebehörde

Stadt Südliches Anhalt
 Bau- und Ordnungsverwaltung
 - Fundbüro -

Bekanntmachung - Fundsache

Im Fundbüro der Stadt Südliches Anhalt wurde am 15.12.2009 ein

Rucksack mit Sportsachen kurz und lang, Größe 116/122, einschließlich Sportschuhe abgegeben.

Fundort:

Gemeinde Weißandt-Görlau, Bushaltestelle

Der Eigentümer der o. g. Fundsachen wendet sich bitte direkt an das Fundbüro der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstr. 31 in Weißandt-Görlau, Zimmer 106 oder unter Tel.-Nr. 03 49 78/ 2 65 31.

Aufforderung zur Aufnahme in die Grundschule der Stadt Köthen (Anhalt) für das Schuljahr 2011/2012

1. Alle Eltern, deren Kinder bis zum 30.06.2011 das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Großbadegast (Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf) haben, sind aufgerufen, diese in der Grundschule „Kastanienschule“ der Stadt Köthen (Anhalt) anzumelden.
 Sie haben alternativ die Möglichkeit, ihr Kind an der Evangelischen Grundschule, Stiftstraße 12, anzumelden.
2. Kinder, die bis zum 30.06.2011 das 5. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.
3. An der Grundschule „Kastanienschule“ muss bei der Anmeldung das Kind persönlich vorgestellt werden.
4. Bei der Anmeldung des Schulanfängers ist unbedingt die Geburtsurkunde mitzubringen.
5. **Termine der Anmeldung: Grundschule „Kastanienschule“**
 Donnerstag, 18.02.2010 14.00 bis 17.00 Uhr
 Freitag, 19.02.2010 12.00 bis 14.00 Uhr
6. Die Eltern werden gebeten, gemäß § 41, Abs. 1, Satz 2 SchulG LSA, ihre Kinder grundsätzlich in der für ihren Einzugsbereich zuständigen Grundschule anzumelden.
 Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, in Ausnahmefällen einen Antrag gemäß § 41, Abs. 1, Satz 3 SchulG LSA für eine Beschulung ihres Kindes in einem anderen Schulbezirk zu stellen.

gez. Greiner

2. Satzung zur Änderung

der Satzung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung am 18.12.2009 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes vom 14.03.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 12/2005, S. 95) in Form der

1. Änderungssatzung vom 26.07.2007 (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) Nr. 8/2007, S. 20; im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Osternienburg Nr. 9/2007, S. 12; im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) Nr. 8/2007, S. 13 und im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches-Anhalt Nr. 17/2007, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 wird der Wortlaut gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:
 „Die kommunalen Gebietskörperschaften Einheitsgemeinde Osternienburger Land, Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Bernburg (Saale) und Stadt Gröbzig bilden einen Zweckverband und gehören diesem als Mitglied an.“
 - b) Der Wortlaut im Absatz 3 wird gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:
 „Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Ortschaften Großpaschleben, Kleinpaschleben, Trinum und Zabitz der Einheitsgemeinde Osternienburger Land, die Gebiete der Ortschaften Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz der Stadt Köthen (Anhalt), die Gebiete der Ortschaften Biendorf und Wohlsdorf der Stadt Bernburg (Saale) und das Gebiet der Ortschaft Wörbzig der Stadt Gröbzig.“
 - c) Im Absatz 5 wird „Wohlsdorf“ ersetzt durch „Bernburg (Saale), Ortschaft Wohlsdorf“.
2. Der § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut im Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:
 „Die Einheitsgemeinde Osternienburger Land entsendet in die Verbandsversammlung vier Vertreter, die Stadt Köthen (Anhalt) drei Vertreter, die Stadt Bernburg (Saale) zwei Vertreter und die Stadt Gröbzig einen Vertreter.“
 - b) Der Wortlaut im Absatz 4 wird gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:
 „Die Einheitsgemeinde Osternienburger Land hat vier Stimmen, die Stadt Köthen (Anhalt) hat drei Stimmen, die Stadt Bernburg (Saale) hat zwei Stimmen und die Stadt Gröbzig hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Das Stimmrecht ist auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes übertragbar.“
3. Der § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut im Absatz 1 wird gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:
 „Satzungen und Verordnungen macht der Zweckverband im Amts- und Mitteilungsblatt der Einheitsgemeinde Osternienburger Land, im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt), im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt öffentlich bekannt.“
 - b) Im Absatz 3 wird im Satz 1 „Wohlsdorf“ durch „Bernburg (Saale)“ ersetzt.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wohlsdorf, den 18. Dezember 2009

gez. Heike Kuka-Hoßmann
 Verbandsgeschäftsführerin



Beschlussvorlage des Abwasserzweckverband „Ziethetal“ 07/12/09

Ort: Löbnitz an der Linde, Festburg
Datum: 18.12.2009

Gemeinde und Verf.-Nr.:
 Edlau, Verf.-Nr. 611-16 BB 5037
 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
 Ferdinand-von-Schill-Straße 24
 06844 Dessau-Roßlau Dessau, 2008-11-26

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Umlage 2010 des AZV Ziethetal

Gegenstand der Vorlage:

Zur Beratung und Beschlussfassung stehen der Wirtschaftsplan 2010 und die Festsetzung der Verbandsumlage für 2010.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Ziethetal“ beschließt auf der Grundlage der §§ 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. m. § 15 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.2001 in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 13 der Verbandssatzung des AZV Ziethetal vom 17. Februar 2005 (in der Form der 1. Änderungssatzung vom 26.07.2007) in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den Wirtschaftsplan des AZV Ziethetal für das Wirtschaftsjahr 2010 und die Umlagehöhe für 2010 wie folgt:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird:

im Erfolgsplan

im Ertrag auf	1.786.727,00 EUR
im Aufwand auf	1.723.700,00 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.069.027,00 EUR
in den Ausgaben auf	1.069.027,00 EUR

festgesetzt.

(Der Jahresgewinn aus dem Erfolgsplan wird zur Tilgung des Verlustvortrages und die nicht benötigten Finanzierungsmittel aus dem Vermögensplan werden zur Tilgung des Kassenkredites verwandt.)

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2010 werden nicht festgesetzt.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im Wirtschaftsjahr 2010 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 EUR** festgesetzt.

Die **Verbandsumlage** für jedes Verbandsmitglied wird auf **6,00 EUR/Einwohner** festgesetzt.

Beraten mit den anwesenden Vertretern der Mitglieder des AZV „Ziethetal“

(siehe Anwesenheitsliste)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen der Verbandsversammlung:	10
abgegebene Stimmen:	7
davon:	
Zustimmung:	7
Gegenstimmen:	0



gez. Heike Kuka-Hoßmann
 Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Edlau (Ortslage) Ortsteil Kirchdau,**

Gemarkung: **Edlau**
 Gemeinde: **Edlau, Salzlandkreis**
 Verf.-Nr: **611-16 BB 5037**

wird hiermit nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens wird der **04. Dezember 2009, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Ab diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten im Anhörungstermin am 18.11.2009 bekannt gegeben worden. Widersprüche sind in diesem Termin (Ausschlussstermin) nicht erhoben worden. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand von Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Herold

Information des Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Köthener Chaussee 1, 06385 Aken

zu den ab 21. November 2009 neu geltenden Bankverbindungen

Änderung der Bankverbindung!

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

neue Bankverbindung	Verwendungszweck
---------------------	------------------

Kto-Nr.: 302 014 853	Für Abwassergebühren und Abwassergebührenratenzahlung
BLZ: 800 537 22	

Kto-Nr.: 30 20 25 227	Für Beitragszahlungen und deren
BLZ: 800 537 22	Ratenzahlungen, Fäkaliengebühren, Gebühren für abfl. Sammelgruben, Verwaltungsgebühren

**Die nächste Ausgabe erscheint am
 Donnerstag, dem 28. Januar 2010**

**Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen ist**

Montag, der 18. Januar 2010

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
 per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Weißandt-Görlau/Radegast

Die Notdienstbereiche Köthen, Quellendorf, Radegast, Weißandt-Görlau und Reupzig wurden zusammengelegt. Aus diesem Grund werden Hausbesuche und Wochenend-Sprechstunde getrennt und nicht mehr von einem Arzt durchgeführt. **Eine Notdienst-sprechstunde in einer Arztpraxis in Köthen wird am Samstag, Sonntag und Feiertag** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Ein zweiter Arzt ist nur für Hausbesuche zuständig. **Der Dienst habende Arzt ist über die Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 0 34 93/51 31 50, zu erfragen.**

Bereich Gröbzig

04.01.2010 bis 11.01.2010

Herr Dr. R. Buchheim, Köthen

Tel.: 0 34 96/21 41 52

11.01.2010 bis 18.01.2010

Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen

Tel.: 0 34 96/21 36 85, Funk: 01 71/6 92 83 91

18.01.2010 bis 25.01.2010

Frau Dipl.-Med. C. Schultz, Gröbzig

Tel.: 03 49 76/2 22 38

25.01.2010 bis 01.02.2010

Herr Dipl.-Med. A. Petri, Köthen

Tel.: 0 34 96/51 00 34

Mitteilungen

Sprechtage

der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“ Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Alters-, Witwer-, Witwen-, Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, **Tel.: (03 49 78) 2 13 42**. Nach Vereinbarung kann eine Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, unter obiger Telefonnummer erfolgen.

Aus dem kirchlichen Leben

Katholische Pfarrgemeinde „Heilig Geist“

06369 Görzig

Bahnhofstraße 15

Tel.: 03 49 75/2 15 62

Heilige Messen im Januar 2010

Görzig

am 1. Januar Hochfest der Gottesmutter 10.00 Uhr

an den Freitagen 08.30 Uhr

am 06.01. Hochfest der Erscheinung des Herrn 10.00 Uhr

an den Sonntagen 10.00 Uhr

Edderitz

am 01.01. Hochfest der Gottesmutter 16.00 Uhr

an den Sonntagen 08.30 Uhr

donnerstags keine hl. Messe

am 06.01. hl. Messe mit Aussendung 10.00 Uhr

der Sternsinger

Gröbzig

dienstags 15.30 Uhr

Preußlitz

Samstag, 02.01. 15.00 Uhr

Weißandt-Görlau

Samstag, 23.01. 15.00 Uhr

Denn die Gnade Gottes ist erschienen, allen Menschen bringt sie Heil und erzieht uns, damit wir die Gottlosigkeit und die weltlichen Begierden verleugnen und ehrbar gerecht und fromm in der jetzigen Weltzeit leben.

Titus 2.11 f

L. Nöring

Pfarrer

Änderungen der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelischen Landgemeinde „St. Christophorus“ im Ort Quellendorf Friedhofsordnung

Der Name der Ordnung wird geändert in: Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Landgemeinde „St. Christophorus“ im Ort Quellendorf

§ 12, Absatz 1, Buchstabe e) wie folgt hinzugefügt:

„e) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage“

§ 12, Absatz 3 nach Satz 2 am Ende hinzugefügt:

„Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.“

§ 12, Absatz 9 wie folgt hinzugefügt:

„(9) Aus dem Nutzungsrecht an einer Grabstätte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und regelmäßigen Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes sowie die Pflicht zur Beseitigung der Grabaufbauten, von Grabzubehör und Grabschmuck nach Ablauf der Nutzungszeit.“

§ 14, Absatz 2, Satz 1 Streichung der Wörter: „um 25 Jahre“

§ 15 umbenannt in: „Urnengemeinschaftsanlage“

§ 15, Absatz 2 geändert in:

„(2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnengemeinschaftsanlagen die Vorschriften für Reihengrabstätten.“

§ 15, Absatz 3 wie folgt hinzugefügt:

„(3) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Anlage für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung der Grabstätten. Die Urnen werden auf einer Rasenfläche in einem Raster der Fläche von 0,5 x 0,5 m je Urne der Reihe nach beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird dabei nicht verliehen. Die Gestaltung und Pflege der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Die Namen der Verstorbenen werden durch den Friedhofsträger auf einer Gedenktafel veröffentlicht. Für die Urnengemeinschaftsanlage wird ein im Pfarramt oder bei der Friedhofsverwaltung einsehbares Register geführt. Zum Niederlegen von Grabschmuck steht eine eigene Fläche vor dem Gedenkstein zur Verfügung. Das Niederlegen von Grabschmuck an anderer Stelle ist nicht gestattet.“

§ 16, Absatz 3 wie folgt hinzugefügt:

„(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Urnenwahlgrabstätte verlängert werden. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzungsverlängerung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.“

§ 18, Absatz 3, nach Satz 3 am Ende hinzugefügt:

„Grabstätten sind so zu gestalten, dass die Bepflanzung auf Urnen-grabstätten eine Höhe von 0,8 m und auf Reihen- und Wahlgrab-stätten eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten kann. Ebenso dürfen Bepflanzung und eventueller Grabschmuck die Grundfläche der Grabstätte während der gesamten Nutzungszeit nicht überragen.“

Friedhofsgebührenordnung

Der Name der Ordnung wird geändert in: Friedhofsgebührensordnung für den Friedhof der Evangelischen Landgemeinde „St. Christophorus“ im Ort Quellendorf

§ 6, Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) neu gefasst wie folgt:

„für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle bei Anpassung der Ruhezeit in Zusammenhang mit einer zusätzlichen Beisetzung in einer bestehenden Grabstätte 6,- EUR“

§ 6, Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) hinzugefügt wie folgt:

„c) Rückkauf der Grabstätte zum Ablauf der Nutzungsdauer

- I) für 5 Jahre je Jahr 10,- EUR
- II) für 10 Jahre je Jahr 8,- EUR
- III) für 25 Jahre je Jahr 6,- EUR

§ 6, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) neu gefasst wie folgt:

„für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle bei Anpassung der Ruhezeit in Zusammenhang mit einer zusätzlichen Beisetzung in einer bestehenden Grabstätte 7,- EUR“

§ 6, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) hinzugefügt wie folgt:

„c) Rückkauf der Grabstätte zum Ablauf der Nutzungsdauer

- I) für 5 Jahre je Jahr 11,- EUR
- II) für 10 Jahre je Jahr 9,- EUR
- III) für 25 Jahre je Jahr 7,- EUR

§ 6, Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) neu gefasst wie folgt:

„für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle bei Anpassung der Ruhezeit in Zusammenhang mit einer zusätzlichen Beisetzung in einer bestehenden Grabstätte 5,- EUR“

§ 6, Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c) hinzugefügt wie folgt:

„c) Rückkauf der Grabstätte zum Ablauf der Nutzungsdauer

- I) für 5 Jahre je Jahr 9,- EUR
- II) für 10 Jahre je Jahr 7,- EUR
- III) für 25 Jahre je Jahr 5,- EUR

§ 6, Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b) neu gefasst wie folgt:

„für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle bei Anpassung der Ruhezeit in Zusammenhang mit einer zusätzlichen Beisetzung in einer bestehenden Grabstätte 6,- EUR“

§ 6, Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe c) hinzugefügt wie folgt:

„c) Rückkauf der Grabstätte zum Ablauf der Nutzungsdauer

- I) für 5 Jahre je Jahr 10,- EUR
- II) für 10 Jahre je Jahr 8,- EUR
- III) für 25 Jahre je Jahr 6,- EUR

§ 6, Absatz 7 neu gefasst wie folgt:

„(7) Sonstige Gebühren

- 1. Glockengeläut 5,- EUR
- 2. Leistungen des Friedhofswartes 20,- EUR
- 3. Für Orgelspiel erfolgt eine gesonderte Berechnung, deren Höhe im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung nach dem entstandenen Aufwand festzulegen ist.“

§ 6, Absatz 8 wie folgt hinzugefügt:

„(8) Urnengemeinschaftsanlage

- 1. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage 475,- EUR
- 2. bei Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, wird ein Zuschlag auf die Gebühren nach Nr. 8 1. erhoben in Höhe von 75 %“

Die Änderungen treten mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Quellendorf, den 01.12.2009

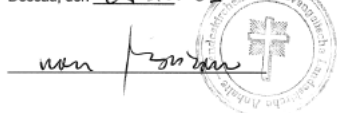
i. V. Pfr. Sgler
Vorsitzender des Gemeindefriedhofsrates



(Siegel)

Die vorstehenden Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung werden hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dessau, den 02.12.09



(Siegel)

Schulnachrichten/Kindergärten

Weihnachtsstimmung im „Wichtelland“ Libehna



Traditionell eröffnete die Kindertagesstätte „Wichtelland“ in Libehna am Sonnabend um 15.00 Uhr die Adventszeit mit einem Weihnachtsmarkt. Eingeladen waren alle Kinder, Eltern, Großeltern und Gäste.

Der Spielplatz der Kinder hatte sich in einen kleinen Weihnachtsmarkt verwandelt. Es duftete herrlich nach frisch gebackenen Waffeln, Glühwein und Grillwürstchen. Eröffnet wurde der Weihnachtsmarkt mit den jüngsten Kindern vom Wichtelland. Als kleine Schneemänner verkleidet, begrüßten sie alle Gäste. Sie waren einfach drollig anzusehen. Ihnen folgte die Aufführung des Märchens „Die Bremer Stadtmusikanten“. Die gemeinsame Darstellung von Kindern der Einrichtung und ihren Erzieherinnen wurde von allen Besuchern mit viel Beifall honoriert. Die Ankunft des Weihnachtsmannes ließ dann alle Kinderherzen höher schlagen und manches Kind vergaß vor lauter Aufregung auch gleich einmal sein Gedicht. Das war aber nicht schlimm, denn der Weihnachtsmann fand für alle Kinder liebevolle Worte und hatte eine kleine Überraschung dabei. Alle Besucher hatten auch die Möglichkeit, zahlreiche selbst gebastelte Adventsdekorationen zu erwerben. Besonders beliebt waren die Überraschungspakete, denn keiner wusste was sich in ihnen versteckte.

Im Namen aller Kinder, Eltern und Besucher möchten wir uns bei den Erzieherinnen und allen fleißigen Helfern für diesen schönen Nachmittag recht herzlich bedanken.

Verschiedenes

Einladung

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Gröbzig lädt alle Mitglieder ein zu einem „Kaffeeklatsch“

am Mittwoch, d. 20.01.2010 um 15.00 Uhr im Hotel „Stadt Gröbzig.“

Außerdem wird uns das Steuerbüro Koschate & Kollegen Hinweise geben zur Besteuerung von Renten. Alle Mitglieder sind hierzu herzlichst eingeladen.

Der Vorstand
der Ortsgruppe der Volkssolidarität Gröbzig.

Aus dem Leben der Ortsgruppe der Volkssolidarität Weißandt-Göolzau

Seniorenweihnachtsfeier

Wie in jedem Jahr gab es auch diesmal die Seniorenweihnachtsfeier, zu der die Volkssolidarität und die Gemeinde gemeinsam einluden. Die Durchführung oblag wie immer der Ortsgruppe. Am Montag, d. 07.12. trafen wir uns aus diesem Grund im Gemeindezentrum und um 14.00 Uhr eröffnete unser Bürgermeister, Herr Bresch, das Fest. Er begrüßte uns ganz herzlich und wünschte uns alles Gute zu den bevorstehenden Festtagen sowie für das neue Jahr. Dann nutzte er die Gelegenheit, sich bei den Wählern für das entgegengebrachte Vertrauen bei den Bürgermeisterwahlen der künftigen Einheitsgemeinde zu bedanken. Sein Dank galt auch Herrn Morch, der mit großem Arbeitsaufwand und ohne Bezahlung das Gemeindezentrum malerisch sehr schön gestaltete. Im Namen der Ortsgruppe begrüßte uns dann unsere Vorsitzende, Frau Scheller. Sie dankte ebenfalls den Wählern, die 4 Mitglieder unserer Ortsgruppe in den künftigen Stadtrat gewählt haben. Ein herzliches Dankeschön all denen, die die Arbeit der Ortsgruppe sowie mit ihren Gaben das heutige Fest so kräftig unterstützen.

Folgende Sponsoren beteiligten sich daran:

Arztpraxis Dr. Försterling; Zahnarztpraxis Dr. Gahler; Blumenhandel Holz; M & M Heizung und Sanitärservice; APH Hinsdorf (Nahkauf); ORBITA-FILM; die Gemeinde Weißandt-Göolzau; VTA Gesellschaft für Verfahrenstechnik

Die Firma VTA überraschte uns mit einer besonders großzügigen Spende. Wir möchten uns hiermit bei den Sponsoren herzlichst bedanken!

Damit auch im „Seniorenklub“ das Weihnachtsfest würdig begangen werden konnte, übergaben wir von den Spendengeldern 100 Euro. Zum Festauftakt begrüßte uns Fredo Beier, der für uns ein alter Bekannter ist. Mit seiner Musikanlage hat er uns schon oft schöne Stunden beschert. Auch diesmal unterhielt er uns mit seinen Melodien. Die Volkshelferinnen und die Seniorenbetreuerinnen hatten den Raum festlich geschmückt. Es gab Kaffee, Stollen und Plätzchen. Nun konnte das Programm beginnen. Zuerst traten einige bekannte Künstler auf. Marianne und Michael eröffneten den Reigen. „Lieder die vom Herzen kommen“ versprachen sie.

Mit dem Lied „Ihr Kinderlein kommet“ wurde es dann weihnachtlich. Die Amigos sangen von „Weihnachten daheim“ und Hanne Haller kündigte an „Ram-tam-tam - Weihnachten fängt an!“.

Ganz feierlich wurde es als Michael Hirte mit seiner Mundharmonika „Stille Nacht, heilige Nacht!“ spielte. Natürlich traten nicht die wirklichen Künstler auf, sondern die Frauen unseres Vorstandes, die diese im Playback darstellten. Es waren zwar noch weitere eingeübt worden, aber infolge von Krankheit konnten nicht mehr aufgeführt werden. Schade! Den Betroffenen wünschen wir „Gute Besserung!“. Nach einer Pause, die Fredo Beier mit seiner Musik bestens ausfüllte, erschien der Weihnachtsmann.



Für einige Mitglieder unserer Runde hatte er kleine Geschenke dabei, so erhielt Frau Schwarzbach ein Präsent. Mit ihren 98 Jahren trug sich noch das Gedicht vom „Bübchen auf dem Eis“ vor. Auch Frau Schirmer, eines der ältesten Mitglieder, erhielt eine Gabe. Weitere Päckchen gingen an unseren Bürgermeister als Dank für sein Engagement für unsere Ortsgruppe, an Frau Bernhard für ihr hervorragendes Sammelergebnis bei der Listensammlung. Herr Schwarzbach bekam

ein Geschenk für das Führen der Chronik und Frau Gärtner für ihre langjährige Vorstandsarbeit. Die Zeit bis zum nächsten Teil des Programms nutzte Fredo erneut, um uns mit Tanz- und Unterhaltungsmusik zu erfreuen. Da wurde getanzt, geschunkelt und gelacht. Bald konnte das Programm fortgesetzt werden, denn die „Mini-Funken“ waren eingetroffen und zum Auftritt bereit. Mit einem hervorragend dargebotenen „Line-Dance“ eröffneten sie den Reigen. Nach kurzer Pause führten sie ihre „Cheer-Leader“ vor. Toll, was da geboten wurde! Schließlich, nach längerer Vorbereitungsphase, erschienen sie als niedliche Kätzchen und präsentierten uns das bekannte Lied aus „Cats“. Unsere Seniorinnen und Senioren waren stark beeindruckt von dieser Leistung. Donnernder Applaus dankte den Mädchen für ihre Darbietung. Auch der Wunsch nach einer Zugabe wurde erfüllt. Zum Abschied und als Dank gab es nochmals Applaus und ein Geschenk. Nach dem nun das Programm beendet war, gab es, wie angekündigt, ein Abendessen. Gegen 18.00 Uhr wurden Kassler-Braten, Sauerkraut und Brot serviert. Bald war das wirklich schmackhafte Mahl verzehrt und die ersten Seniorinnen und Senioren verließen die Feierrunde um nachhause zu gehen. Gut gesättigt, beeindruckt vom Erlebten, werden alle wohl noch lange an diese schönen Stunden zurück denken. Zurück bleiben, wie immer, unsere Vorstandsmitglieder, die Volkshelferinnen und die Seniorenbetreuerinnen sowie die beiden zusätzlichen freiwilligen Helferinnen, die nun noch viel Arbeit hatten. Das bringt so ein Fest mit sich. Da muss das Geschirr gespült, der Raum gereinigt, die Dekoration weggenommen werden. Schließlich soll das Gemeindezentrum wieder sauber und ordentlich verlassen werden. Dieses war für uns nun der Jahresausklang im Leben unserer Ortsgruppe. Noch etwas bleibt zu tun: Allen, die dieses schöne Fest mit ihrer Arbeit und ihren Gaben ermöglicht haben, sei hier nochmals ganz herzlich gedankt.

DANKE!!!!

Schwarzbach

Volkssolidarität Ortsgruppe Hinsdorf

Hallo, schaut doch mal hin - heut steht was von Hinsdorf drin!

Das Jahr ist nun zu Ende - es gab Höhen und Tiefen für uns alle, Freud und Leid gemischt durcheinander.

Drei Mitglieder sind in diesem Jahr leider verstorben. Der Frauentag wurde von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für alle Frauen des Ortes organisiert und durchgeführt. Dafür bedanken wir uns noch einmal bei den Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr.



Unsere 8-wöchentlichen Kaffeemittage wurden immer gemeinsam mit den Volkshelfern bei Frau Arndt beraten und vorbereitet. Ein Dankeschön an Frau Arndt.

Ostern war ein Kaffeemittag, im Mai waren wir im Forellenhof bei den Wildecker Herzbuben, im Juli fanden wir uns in Quel-

lendorf im Kaffee Rödel gemütlich zusammen. Durch einige private Fahrzeuge wurde uns die Hinfahrt ermöglicht. Den 64. Jahrestag der Volkssolidarität feierten wir in Meilendorf, selbst der Gastwirt beteiligte sich am Transport. Die kulturelle Umrahmung erfolgte durch die Akkordeongruppe unter Leitung von Frau Rössler. Im November waren wir im Musikhotel Jeßnitz und stimmten schon die Adventszeit ein. Am 9. Dezember fand unsere Weihnachtsfeier im Ort unserer Gaststätte Engel statt. Alles war weihnachtlich dekoriert. Unser Bäcker lieferte dazu Stolle und Kleingebäck, auch der Weihnachtsmann war persönlich da und brachte für jeden ein Geschenk.

An unsere Kranken haben wir ebenfalls gedacht, sie bekamen ihr Geschenk nachhause gebracht. Natürlich spielte uns die Akkordeongruppe die weihnachtliche Stimmung ein. Es war ein schöner Nachmittag. Aber was würden wir machen, wenn wir von unseren Sponsoren nicht materiell und finanziell unterstützt werden und dafür möchten wir uns bei allen herzlichst bedanken. Bedanken möchten wir uns auch bei allen Helfern, welche dazu beigetragen haben, dass wir die Nachmittage gestalten und durchführen konnten. Sei es im Kaffee Rödel, im Meilenstein Gaststätte Engel, Frau Arendt für ihren Vortrag und die Bäckerei Elze.

Im Jahr 2010 wollen wir unseren 65. Jahrestag gut vorbereiten, aber auch weiterhin unsere Zusammenkünfte beibehalten. Unser erster Nachmittag findet im Februar statt.

Allen noch nachträglich ein erfolgreiches Jahr 2010 wünscht
Frau Gisela Hornemann.

Wir gratulieren



Stadt Südliches Anhalt

Ortsteil Cattau

Giebler, Kurt zum 75. Geburtstag

Ortsteil Edderitz

Onischke, Werner zum 70. Geburtstag

Wollert, Lisa zum 75. Geburtstag

Peine, Theresia zum 97. Geburtstag

Wenske, Gerhard zum 75. Geburtstag

Ortsteil Fraßdorf

Weigt, Erich zum 75. Geburtstag

Ortsteil Glauzig

Brauser, Anneliese zum 75. Geburtstag

Schmidt, Erika zum 70. Geburtstag

Ortsteil Großbadegast

Knabe, Gertraud zum 75. Geburtstag

Klaffenbach, Günter zum 80. Geburtstag

Ortsteil Hinsdorf

Klein, Erika zum 75. Geburtstag

Ulbrich, Norbert zum 70. Geburtstag

Ortsteil Pösigg

Bossert, Hilde zum 80. Geburtstag

Ortsteil Prosigk

Naß, Gertrud zum 90. Geburtstag

Meyer, Rudi zum 80. Geburtstag

Ortsteil Quellendorf

Koceja, Vera zum 75. Geburtstag

Raue, Margit zum 70. Geburtstag

Ortsteil Radegast

Mende, Helmut zum 90. Geburtstag

Pander, Gertrud zum 91. Geburtstag

Teuchler, Rudolf zum 90. Geburtstag

Meyer, Rudi zum 85. Geburtstag

Waldeck, Willi zum 75. Geburtstag

Müller, Helga zum 75. Geburtstag

Tatschner, Ernst zum 75. Geburtstag

Ortsteil Scheuder

Gruneberg, Ingeborg zum 75. Geburtstag

Pohle, Ruth zum 75. Geburtstag

Hertling, Erna zum 80. Geburtstag

Ortsteil Trebbichau a. d. Fuhne

Zietsch, Franz zum 70. Geburtstag

Aßel, Helga zum 85. Geburtstag

Ortsteil Weißbandt-Görlau

Winsczyk, Christa zum 70. Geburtstag

Puhlmann, Hartmut zum 70. Geburtstag

Gräfe, Wilhelmine zum 94. Geburtstag

Ortsteil Klein-Weißbandt

Poppendieck, Günter zum 70. Geburtstag

Ortsteil Wieskau

Kluge, Anna zum 85. Geburtstag

Gemeinden

Gemeinde Görzig

Pietzner, Erika zum 70. Geburtstag

Hektor, Jacob zum 80. Geburtstag

Ortsteil Reinsdorf

Kriehmigen, Edith zum 75. Geburtstag

Köhlert, Gisela zum 75. Geburtstag

Stadt Gröbzig

Renneberg, Wolfgang zum 75. Geburtstag

Probsthain, Werner zum 80. Geburtstag

Amey, Werner zum 85. Geburtstag

Jungmann, Ewald zum 70. Geburtstag

Winter, Heinrich zum 70. Geburtstag

Springer, Annemarie zum 85. Geburtstag

Scharfen, Helene zum 80. Geburtstag

Busch, Renate zum 75. Geburtstag

Kussin, Gertrud zum 91. Geburtstag

Michaelis, Horst zum 75. Geburtstag

Wenske, Karl zum 97. Geburtstag

Allner, Brigitte zum 80. Geburtstag

Schrage, Lylli zum 80. Geburtstag

Volkmer, Inge zum 75. Geburtstag

Neumann, Heinrich zum 70. Geburtstag

Frohberg, Margarete zum 80. Geburtstag

Fritsche, Ursula zum 75. Geburtstag

Köhler, Hildegard zum 80. Geburtstag

Kattner, Irmgard zum 75. Geburtstag

Ortsteil Wörlitz

Kaderschafka, Franz zum 80. Geburtstag

Köppl, Ferdinand zum 70. Geburtstag



Zum Ehejubiläum gratulieren wir folgenden Ehepaaren

Am 02.01. zum 50. Hochzeitstag
Rita und Manfred Warzok aus Gröbzig.

Am 23.01. zum 50. Hochzeitstag
Ingrid und Siegfried Büttner aus Gröbzig.

Am 30.01. zum 50. Hochzeitstag
Brigitte und Gerhard Hirse aus Görzig.



IMPRESSUM

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 0 35 35/4 89 -0, Telefax 0 35 35/4 89 -1 15
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT 06369 Weißbandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (03 49 78) 26 5- 15
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 01 71/4 14 40 18